

## Grabmal des Baumeisters Johann Christian Lüttich in Heilbronn

Durch den Aufsatz von Museumsdirektor Dr. Max H. von Freeden im vorigen Jahrbuch „Württembergisch Franken“, NF 22/23, 1948 (S. 145—170), ist der „Ingenieurarchitekt“ und Offizier aus dem Braunschweigischen, Johann Christian Lüttich, als Erbauer der Orangerie zu Weikersheim in der Zeit 1719 bis 1723 nachgewiesen und mitsamt diesem reizvollen Bauwerk behandelt worden. In diesem Aufsatz war auch Lüttichs Aufenthalt 1743 in Heilbronn erwähnt (S. 146). Durch freundliche Mitteilung eines unserer Geschichtsfreunde, Studienrat a. D. Albrecht (früher Vorstand des Historischen Vereins Heilbronn) in Alpirsbach, kann nunmehr auch Lüttichs Grabstätte in Heilbronn mitgeteilt werden. Sie ist erwähnt im gedruckten „Bericht des Historischen Vereins Heilbronn“, Nr. 6, 1900 (S. 70). Danach befand sich im alten Friedhof in Heilbronn an dessen Westmauer ein  $3 \times 1$  m großes Grabdenkmal mit Waffenverzierungen, von Lüttich, Generalmajor und Kommandant des Ingenieurkorps, geboren 1687, gestorben 4. Oktober 1769. Das Wappen wies rechts eine Sichel auf. Das Grabmal ist heute nicht mehr vorhanden.

\*

### Drei urkundliche Gelegenheitsfunde

Im Archiv der Freiherren von und zu Franckenstein auf Schloß Ullstadt (Landkreis Scheinfeld, Mittelfranken) hinterliegen drei Urkunden, die als Gelegenheitsfunde in freundschaftlicher Verbundenheit den Geschichtsfreunden des Hohenloher Landes mitgeteilt seien.

#### Streit über Anteil an Schloß Domeneck, Gemeinde Züttlingen, Kreis Heilbronn, betreffend Nachkommen der Herren von Berlichingen

Andreas von Berlichingen und Beringer von Berlichingen, Ehemann der Anna Lamprecht (von Gerolzhofen, Unterfranken), besaßen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als gemeinschaftliches Lehen des Edelherrn (Konrad) von Weinsberg das Schloß Domeneck (Tumnecke, Gemeinde Züttlingen, Kreis Heilbronn). Nach dem Tode des Andreas wurde Beringer Vormund von dessen Sohn Dietrich, übernahm das Schloß Domeneck ganz und verkaufte es für 1600 Gulden. Nach Beringers Tod trat Anna Lamprecht die Erbschaft an. Inzwischen war Dietrich, der Sohn des Andreas, mündig geworden und erhob vor dem Kaiserlichen Landgericht Herzogtums Franken zu Würzburg Klage gegen Anna von Berlichingen auf Herausgabe des Wertes des Anteiles, den sein Vater Andreas an Schloß Domeneck besessen hat. Anna antwortete, sie besitze Schloß Domeneck nicht, hafte auch nicht für die Schulden ihres verstorbenen Mannes, sie habe aus der Erbmasse nur die Güter, die ihr zu Heimsteuer, Morgengabe und Widerlegung zugewiesen seien; der Kläger möge sich an die Erben Beringers halten. Damit gab sich Dietrich nicht zufrieden; er wandte ein, daß Beringers einzige Tochter (Pale, verheiratet mit Hans von Bachenstein) kein väterliches Erbe angetreten habe, vielmehr sitze die Witwe Anna noch in der eheherrlichen Behausung und nutze die Erbgüter, wie die Tochter und andere Zeugen beweisen könnten; Dietrich verharrete daher auf seiner Klage. Anna antwortete, nur die ihr zugewiesenen Güter zu besitzen und ihre Behausung mit Zustimmung Göß' des Älteren von Berlichingen, dem das Mehrteil daran gehöre, zu nutzen; sie lehnte daher die Zahlung der Schulden ihres verstorbenen Mannes erneut ab.

Beide Parteien stellten ihren Streit nunmehr zur gerichtlichen Entscheidung. Das Landgericht Würzburg erteilte dem Kläger Dietrich in drei Sitzungen Kundschaft, die vor Gericht verlesen wurde. Der Würzburger Domherr Johann von Grumbach befragte als Landrichter die Ritter, die das Landgericht bildeten, nach ihrem Urteil. Diese entschieden einmütig: wenn die Witwe Anna von Berlichingen durch Eid zu Gott und den Heiligen erkläre, sie habe die Güter ihres verstorbenen Ehemannes nur soweit in Nutzung, als sie ihr durch Vermächtnis (Morgengabe usw.) zugewiesen seien, dann sei Dietrich von Berlichingen mit seiner Klage abzuweisen. Am 27. November 1447 erschien Witwe Anna vor dem Landgericht Würzburg und leistete den Eid, wie die Ritter ihn gewünscht hatten.

Nunmehr gelobte Dietrich von Berlichingen dem Landrichter „an den stap“, die Witwe Anna nicht weiter zu behelligen. Noch an demselben Tage (27. November 1447) wurde der Rechtshandel beurkundet und mit dem Landgerichtssiegel bekräftigt, damit also rechtskräftig.

Pergamentausfertigung mit an Pergamentstreifen angehängtem, schlecht erhaltenem Wachssiegel. Archiv Ullstadt, Urkundenabteilung XVII/108/3.

Zur Sache sei bemerkt, daß Friedrich Wolfgang Götz Graf von Berlichingen-Rossach in seiner „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie“ (Leipzig 1861) Seite 568/570 zwar diese „Händel“ kennt, aber sie abweichend darstellt und diese Urkunde nicht richtig wiedergibt.

### Berlichingischer Streit über Waffenausstattung und Güterbesitz des Schlosses Jagsthausen

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts kam es zu einer bisher nicht näher bekannten — wohl ehelichen — Verbindung zwischen den von Berlichingen und dem bei Darmstadt angesessenen, ehemals edelfreien Geschlecht von Franckenstein. Götz der Jüngere von Berlichingen vertrat sich im Jahre 1448 mit Hans von Franckenstein wegen strittiger Wiesen-, Hut- und Kelterrechte in Westernhausen, Hausen und Berlichingen (Familiengeschichte Berlichingen, siehe oben, S. 614). Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts entzündeten sich die Gegensätze an dem gemeinsamen Besitz der Waffenausstattung des Schlosses Jagsthausen, den Erb- und Eigengütern sowie den Mannlehen des † Beringer von Berlichingen, den Kurpfälzer Lehen des Geschlechtes von Neuenstein — Gottfried von Neuenstein hatte Elisabeth von Berlichingen geheiratet — und anderem mehr.

Der durch seine Ehe mit Anna von Berlichingen den streitenden Parteien verwandte Kunz Echter (von Mespelbrunn) wurde als Obmann angerufen; er berief nach Kloster Schönthal, der bekannten Grablege des Geschlechtes von Berlichingen, ein Schiedsgericht zusammen; die Parteien Berlichingen und Franckenstein waren eingeladen. Ritter Konrad von Franckenstein, Götz der Alte von Berlichingen, Konrad Echter und die Brüder Ulrich und Georg von Rosenberg besiegelten den Schiedsvertrag als Zeichen der Anerkennung. Doch schon nach wenigen Jahren klagten die alten Gegensätze wieder auf; beide Teile warfen einander vor, einzelne Vertragsbestimmungen übertreten oder nicht erfüllt zu haben.

Im Sommer 1466 wandten sich Hans von Franckenstein der Alte einerseits, Kunz von Berlichingen als Vertreter seines Vaters Hans und Kilian von Berlichingen als Erbe seines verstorbenen Vaters Götz des Alten andererseits an Kurfürst Friedrich von der Pfalz mit der Bitte um Schlichtung ihres Streites. Dieser bildete ein Schiedsgericht, zu dem der Hofrichter Hans von Gemmingen zu Gudenberg und die Hofräte Dr. Diether Hochgesang, Deutschordensmitglied, Dr. Andreas Pellendorfer, Hans von Bubenhofen, Hans von Walbrun, Jacob und Konrad von Helmstadt, Wendel von Reinchingen und Hans von Ehrenberg gehörten. Am 17. November 1466 erschien in Heidelberg vor dieser Kommission die streitenden Parteien; sie bezogen sich bei der Verhandlung wechselseitig gegeneinander auf den Schönthaler Schiedsspruch, ließen ihn verlesen und warfen sich in „anspruch, antwort, widerrede, nachrede“ vor, einzelne Punkte dieses Vertrages verletzt zu haben; jeder Teil entschuldigte sein Verhalten und legte Briefe und Kundschaften zur Stärkung seines Rechtsstandpunktes vor.

Hofrichter und Räte hörten sich Franckenstein und beide Berlichingen an, dann rieten sie zu einer gütlichen Vereinbarung, der diese sich unterwarfen. Dieser Heidelberger Schied vom 17. November 1466 enthält folgende Bestimmungen:

1. Die strittigen Punkte des Schönthaler Schiedes soll Kunz Echter bis zum nächsten Peterstag (1467, 22. Februar, 29. Juni?) schlichten, indem er beide Teile zu einer Schiedsverhandlung bringt und Säumnisse ausgleicht.

2. Zum Vorwurf, daß etliche Geschütze, Harnische und Hauben aus dem Schlosse Jagsthausen weggenommen seien, wird entschieden: Franckenstein soll auf Treu und Glauben die von ihm entfernten Waffen zurückerstatten und wegen des Restes sich mit dem von Berlichingen vergleichen.

3. Über die strittigen Eigen- und Erbgüter des verstorbenen Beringer von Berlichingen, auf die Franckenstein als sweher Anspruch erhebt, und über die Mannlehen des Stammes Berlichingen wird entschieden: Die Erb- und Eigengüter sollen unverkürzt dem Hans von Franckenstein und seinem Sohne zufallen, die Mannlehen insgesamt dem Geschlecht von Berlichingen verbleiben.

4. Über die von den von Neuenstein (Nuwen-) herkommenden Kurpfälzer Lehen wird Kurfürst Friedrich als Lehenherr bis zum nächsten Peterstag (siehe oben) selbst entscheiden.

5. In allen anderen Streitfragen ist keine Partei der anderen etwas schuldig und pflichtig; binnen Jahresfrist ab 17. November 1466 sollen beide Teile die bisher strittigen Punkte aus der Welt schaffen.

Indem Kurfürst Friedrich noch an demselben Tage diesen Schied beurkunden ließ und mit seinem Sekreßsiegel bekräftigte, war auch hier die Rechtsgültigkeit erreicht.

Pergamentausfertigung mit an Pergamentstreifen angehängtem Siegelbruchstück. Archiv Ullstadt, Urkundenabteilung XVII/108/4.

Dieser Rechtshandel ist in der Familiengeschichte Berlichingen (siehe oben) nicht berührt.

### **Der Haller Patrizier Konrad d. A. Büschler 1538 durch seine Ehefrau Lucia von Helmstadt Eigentümer eines namhaften Darlehens an die beiden Grafen Eberhard von Württemberg**

Im Winter 1484/85 waren die Vettern Eberhard der Ältere und Eberhard der Jüngere, regierende Grafen von Württemberg, aus Geldnot gezwungen, ein Darlehen von 4000 rheinischen Goldgulden bei einer jährlichen Verzinsung von 200 Goldgulden, fällig je zu Sonntag Invokavit, aufzunehmen; am 20. Februar 1485 stellten sie in Stuttgart die Schulurkunde aus. Wer der gräfliche Gläubiger gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Forderung wohl auf dem Wege des Erbanges geteilt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war Eigentümer des halben Kapitals (2000 Gulden) und damit des halben Zinsertrages Burkard von Helmstadt, der letztwillig dieses sein Recht an seine Schwester Lucia von Helmstadt vererbte. Diese war mit dem Haller Patrizier **K o n r a d d. Ä. B ü s c h l e r** verheiratet, der durch Kaufurkunde vom 26. November 1538 die andere Hälfte der Forderung von Eberhard von Gemmingen erwarb.

Das Ehepaar Büschler war damit Alleineigentümer des Darlehens und Alleinnutznießer des Zinsabwurfes geworden; sie erhielten vom Fürstentum Württemberg auf jeden Gulden Zins in grober Münze zwei Kreuzer auf Wechsel. Aus ungenannten Gründen entschlossen sie sich im Winter 1541/42 zum Verkauf ihrer Forderung. Mit Urkunde vom 23. Januar 1542 verkauften sie ihr Darlehen mit allen Rechten an Dr. Johann Sebastian von Hürnheim, Reichskammergerichtsbeisitzer, und an Hans Landschad von Steinach, Vogt zu Mosbach, als Vormünder der Jungfrau Margarete Landschad, Tochter des † Bernhard Landschad von Steinach. Der Kaufpreis betrug 4000 Goldgulden. In der Urkunde bestätigt das Ehepaar Büschler den Empfang dieser Summe, händigt den württembergischen Schuldbrief aus, verspricht nach fränkischem Recht Währschaft und leistet Gewere. Der Käufer soll erstmals am Sonntag Invokavit den Zins erhalten. Als Mitglieder bittet Konrad Büschler seinen Bruder Hans Büschler zu Hall, Lucia Büschler ihren Vetter Eberhard Horneck von Hornburg, Amtmann zu Weinsberg.

Pergamentausfertigung mit vier an Pergamentstreifen angehängten, tadellos erhaltenen Wachssiegeln. Archiv Ullstadt, Urkundenabteilung XVI/102/47. Wilhelm Engel.

\*

### **Darstellung von Baudenkmalen (Baufnahmen)**

Mit der Technischen Hochschule wurde ein Übereinkommen getroffen, daß diejenigen Studenten, die Aufnahmen von vorbildlichen Baugestaltungen in Stadt und Kreis Schwäbisch Hall zu machen wünschen, vom Unterzeichneten beraten und in die baugeschichtliche Forschung eingeführt werden. Die Auswirkungen sind sehr fruchtbar: wir